



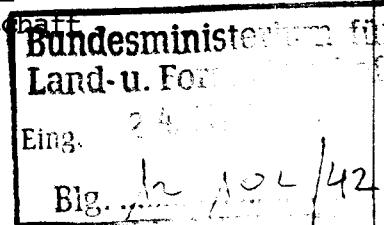
Verband alpiner Vereine  
Österreichs

Bäckerstraße 16/2  
A-1010 Wien  
Telefon: 52 54 88

29/SN-137/ME

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, den 1985-05-20 rk/ad



Betreff:

Stellungnahme zur Novellierung  
des Forstgesetzes aus 75  
Zl. 12.102/03-I 2/85

Datum: 7. JUNI 1985

Verteilt 4.6.85 Suda

St. W. K. H. A. M. G. L. A. N. G.

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Der Verband alpiner Vereine Österreichs dankt für die Einladung zur Stellungnahme  
des Entwurfes einer Forstgesetznovelle 1985.

In der Beilage finden Sie Stellungnahmen zu den §§ 33(6), 34(7), 34(8), 34(10) und  
35(4) lit. c.

Zusätzlich möchten wir festhalten, daß eine Dauer der befristeten Sperren gem. 34(2)  
unseres Erachtens praxisgerechter mit 3 Jahren anzusetzen ist, ferner allfällige  
Forderungen nach Ruhezonen in den einzelnen Landesjagdgesetzen ihren Platz finden  
sollten.

Mit besten Bergsteigergrüßen

Beilagen w.e.

Rudolf Kaupe  
Geschäftsführer

Zu § 35 (4) lit c:

Wir regen an, die Bestimmung des § 35 (4) lit c des Forstgesetzes von

"Organisationen, deren Mitglieder bisher die gesperrte Fläche regelmässig begangen haben"

abzuändern in

"Organisationen, deren behördlich genehmigter Tätigkeitsbereich auch das Betreten und das Aufhalten im Wald zu Erholungszwecken umfaßt"

Begründung:

Der Nachweis, daß die Mitglieder einer Organisation die gesperrte Fläche bisher regelmässig begangen haben, ist nur schwer zu erbringen.

Dies gibt der Behörde, die aus welchen Gründen immer die Überprüfung nicht vornehmen will, eine Handhabe, den diesbezüglichen Antrag einer solchen Organisation "abzuwimmeln".

Dies gibt aber auch dem Waldeigentümer die Möglichkeit, unter Umständen auch erst beim Verwaltungsgerichtshof darauf hinzuweisen, daß eine ihm ungünstige Entscheidung der Behörden ohne Antrag einer hiezu berechtigten Stelle gefällt wurde.

Ein wesentlicher Zweck des Forstgesetzes 1975 war es auch, den Wald auch hinsichtlich solcher Flächen, die bisher für die Erholung der Bevölkerung gesperrt waren, zu öffnen.

Waren solche Gebiete aber bisher für die öffentliche Begehung gesperrt, kann es auch keine Organisationen geben, deren Mitglieder bisher die gesperrte Fläche regelmässig begangen haben.

Damit würden aber bestehende, dem Forstgesetz 1975 zuwiderlaufende Sperren trotz ihres gesetzwidrigen Zustandes deshalb belassen werden müssen, weil eben insbesondere den alpinen Vereinen keine Antragstellung und damit auch keine Parteistellung für derartige, durch das Forstgesetz 1975 erst geöffnete Sperrflächen eingeräumt wird.

Als Beispiel legen wir die uns verfügbaren Teile des Aktes des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt 1 B 3371/84 bei.

§ 33 (6):

Wir regen an, als neuen Absatz 6 des § 33 – oder ansonst geeigneter Stelle nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

"Landesgesetzliche Bestimmungen über die Anlage und die Markierung von Wanderwegen durch Wald bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt aufrecht."

Begründung:

In den meisten Bundesländern finden sich landesgesetzliche Regelungen (Landesstraßengesetz, Gesetze über die Wegfreiheit im Bergland, Fremdenverkehrsgesetze) in denen insbesondere festgelegt ist:

- a) Die Grundeigentümer haben die Anbringung von Markierungen auf Wanderwegen entschädigungslos zu dulden.
- b) Wege zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Übergänge, Paß- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammen, Höhle und dergleichen), die für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich oder besonders wichtig sind, dürfen für diesen Verkehr nicht geschlossen werden und müssen, wenn sie Privatwege sind, diesem Verkehr gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden. Darüber entscheidet im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde.
- c) Die Beschädigung (auch Entfernung) von Wegweisern und Markierungszeichen ist eine Verwaltungsübertretung.

Von Seiten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft wurde die Meinung vertreten, daß durch die Erlassung des Forstgesetzes 1975 hinsichtlich des Betretens von im Wald verlaufenden Straßen und Wegen eine Derogation der diesbezüglichen landesrechtlichen Vorschriften eingetreten sei, wobei auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 17.12.1982, V 6/1982, SLG. Nr. 9597 und vom 10.12.1958, B 122/58, SLG. 3452 verwiesen wurde. Dieser Rechtsstandpunkt und die angeführten Verweisungen erscheinen uns unrichtig zu sein.

Dessen ungeachtet wäre zur Klarstellung der Rechtslage die von uns vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzestextes zumindest zweckmäßig.

**Es könnte auch allerdings daran gedacht werden, im Rahmen des Forstgesetzes für den Waldbereich diese Materie entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen und heutiger Auffassung des Interessenausgleiches selbstständig zu regeln, etwa in einem neu zu schaffenden § 33 a des Forstgesetzes.**

Zu § 34 (7):

Wir schlagen vor, diese Gesetzesbestimmung durch den Satz zu ergänzen: "Markierte Wege sind öffentlichen Wegen gleichgestellt."

Begründung:

Nach dem Forstgesetz im allgemeinen und der Bestimmung des § 34 (7) des Forstgesetzes im besonderen sind markierte Wanderwege für den öffentlichen Verkehr bestimmt, sie sind daher schon aus diesem Grunde wenn schon nicht als öffentliche Wege anzusehen, so doch diesen gleich-zu-stellen.

Der Charakter eines "öffentlichen Weges" ist in den jeweiligen Landesstraßengesetzen festgelegt, wobei nur wenige Landesstraßengesetze (z.B. Vorarlberg) den Begriff des Wanderweges ausdrücklich festlegen. Grundsätzlich ist nach den jeweiligen Landesstraßen gesetzen ein Weg dann als öffentlicher Weg anzusehen, wenn er von der zuständigen Gebietskörperschaft entweder durch eine Verordnung ausdrücklich als öffentlicher Weg erklärt wurde oder in langjähriger Übung/zumindestens 30 Jahren allgemein ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten und unabhängig von einer ausdrücklichen Bewilligung des über die Weggrundfläche Verfügungs berechtigten zum Verkehr benutzt wird, wenn diese Benützung einem allgemeinen dringenden Verkehrsbedürfnis dient.

Als zuständigen Straßenbehörde kommt bei Wanderwegen wohl nur die Gemeinde in Frage, wobei sich Wanderwege durch den Wald oft über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, sodaß sich schon daraus Koordinierungsschwierigkeiten ergeben. Die Gemeinden scheuen sich aber auch, schon aus Haftungs- und Erhaltungsgründen allzuviiele Wege in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Praxis zeigt, daß in den Wegeverzeichnissen der einzelnen Gebietskörperschaften die meisten markierten Bergwege nicht enthalten sind.

Die von uns vorgeschlagene positiv-rechtliche Gleichstellung der markierten Wege mit öffentlichen Wegen im Bereich des Forstgesetzes oder zumindest im Bereich des § 34 (7) des Forstgesetzes ist somit eine Regelung, die

- a) dem Charakter des markierten Bergweges als einer öffentlichen Verkehrsfläche entspricht
- b) keine umzumutbare Belastung für den Wald und dessen Eigentümer darstellt
- c) die Gemeinden und die anderen Gebietskörperschaften von ihrer sonst gegebenen Verpflichtung zur Kategorisierung dieser Bergwege enthebt
- d) für den Waldbereich eine bundesheitliche Regelung herbeiführt
- e) im Einzelfall schwierige Entscheidungen (durch welche Behörde?) vermeidet.

Zu § 34 (8):

Wir regen an, in dieser Gesetzesstelle die Worte: "gemäß Abs. 3" zu streichen, sodaß dann der erste Satz zu lauten hätte: "Im Fall einer Sperre hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen;"

Begründung:

Auch befristete Sperren können nach dem Novellierungsvorschlag bis zu fünf Jahren dauern; das ist ein Zeitraum, für den ein markierter Weg nicht einfach ohne Umgehungsmöglichkeit gesperrt werden kann.

Markierte Bergwege führen über weite Strecken (für den Benutzer stundenlang) durch den Wald. Ohne Schaffung einer Umgehungsmöglichkeit würde daher ein kilometerlanger markierter Weg auch nur durch eine Unterbrechung von wenigen Metern dann doch in seiner ganzen Länge unbenützbar gemacht werden.

Dazu kommt, daß ja die Sperre erst am Beginn des Sperrgebietes ersichtlich zu machen ist, sodaß der Benutzer des markierten Bergweges erst nach stundenlanger Benützung desselben plötzlich vor der Sperre steht und umdrehen muß, wenn keine Umgehungsmöglichkeit geschaffen und angezeigt ist. Dies ist allein aus Sicherheitsgründen unzumutbar.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde aber auch einem vereinzelt aufgetretenen Mißbrauch der Boden entzogen werden, wonach eben durch Sperre relativ kleiner Waldflächen (beispielshalber am Beginn eines Weges) der ~~ganze~~weitere Wegverlauf gesperrt wird.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würde aber auch im Bereich der Holzschlägerung und des Forststraßenbaues, soweit derartige Maßnahmen mit Sperren verbunden werden, erreicht werden, daß durch derartige Maßnahmen zerstörte Markierungen und markierte Wege vom Verursacher dieser Zerstörung in angemessener Weise ersetzt werden müssen.

Die ununterbrochene Kanalisation des Besucherstroms auf markierten Wegen ist nicht nur eine Frage der Sicherheit für diese Wegbenutzer, sondern liegt auch im Interesse der Waldbesitzer, weil dadurch ein Umherirren der Wegbenutzer im ungesperrten Wald verhindert wird.

Zu § 34 (10):

Die vorgesehene Einfügung des Satzes: "Bei befristeten Sperren ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen." Ist eine unbedingt notwendige, sich aus den Erfahrungen der Praxis ergebende Ergänzung.

Wenn Beginn und Ende der Sperrzeit auf den Sperrtafeln ersichtlich sind, können derartige Sperrtafeln ausserhalb der Sperrzeit ruhig absichtlich oder unabsichtlich "vergessen" werden, weil dann durch den Inhalt der Ankündigung klargestellt ist, daß diese Sperre eben nur für die auf der Sperrtafel oder in Verbindung mit der Sperrtafel angegebene Zeit gilt.

Durch eine solche Regelung wird auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart, weil dadurch dann Überprüfungsanträge über die Berechtigung solcher Sperren für jene Zeiträume entfallen, wo ohnedies keine Sperre verhängt wurde und nur die Sperrtafeln stehen geblieben sind. Dieser Verwaltungsaufwand ist deswegen nicht unerheblich, weil ja die Behörde dann in einem amtswegigen Verfahren erst den jeweiligen Grundeigentümer erheben, dessen Stellungnahme einholen und überprüfen muß.

Der Forderung nach möglichster Transparenz von Verboten würde es auch entsprechen, wenn aus den jeweiligen Sperrtafeln auch für den "Normalverbraucher" ersichtlich wäre

- a) von wem die Sperrverfügung erlassen wurde (also von der Behörde oder von welchem Grundeigentümer)
- b) aus welchem Grund, wobei die Anführung von Paragraphen dem Aufklärungszweck nicht entsprechen würde.

Wir sind uns aber bewußt, daß die Aufnahme auch derartiger Angaben an die Größe des Sperrschildes und damit auch an seine Herstellungskosten erhebliche Anforderungen stellen würde.

Bei Sperren nach § 34 (2) b (Holzfällung und Holzbringang) bezieht sich die Sperre eigentlich nur auf die tatsächliche Arbeitszeit, die aus klimatischen Gründen sicher nicht ganz genau fixiert werden kann. Hierbei kann aber Abhilfe dadurch geschaffen werden, daß eben in der Zeit, für welche zwar die Schlägerungsarbeiten vorgesehen

**die  
sind, aber faktisch nicht ausgeführt werden, / Sperrtafel mit einem  
Sack verhängt wird.**



# MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT

PLZ 9010

- Unterabteilung 1 B -

Telefon: (04222) 537 375

Telex: 42-2039

Z1. U.Abt.1B 3371/84

Klagenfurt, 15. Jänner 1985  
Dr.M/Pi

An den  
 Österreichischen Alpenverein  
 Sektionenverband Kärnten  
 z.H. Herrn Dr. Kurt DELLISCH  
 Rechtsanwalt

18. Jan. 1985

Villacher Ring 59  
9020 Klagenfurt

Sehr geehrter Herr Doktor!

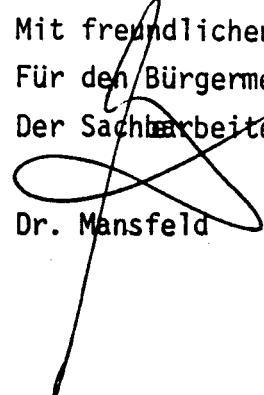
In Beantwortung Ihrer Eingabe für den Österreichischen Alpenverein vom 30. 10. 1984 überreichen wir hiermit die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion in Ablichtung vom 3. 1. 1985.

Dieser Stellungnahme ist lediglich hinzuzufügen, daß sich die Behörde der vom Sachverständigen auf Seite 2 unter Punkt 1. und 2. geäußerten Ansicht vollinhaltlich anschließt und keine Veranlassung sieht, in irgendeiner Form einzuschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:

Der Sachbearbeiter:

  
Dr. Mansfeld

Anlage: erwähnt

28/SN-137/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
**Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt**  
**Bezirksforstinspektion**

Zahl: U. Abt. 1 B 3371/1/84

Betr: Gutsbesitz Freyenthurn der Frau Herta Jirig;  
 Antrag auf behördliche Überprüfung der Benützungsbeschränkungen

Bezug: Eingabe des Österr. Alpenvereines,  
 Sektionenverband Kärnten v. 30.10.1984

An den

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt  
 - Unterabteilung 1 B -

9010 Klagenfurt

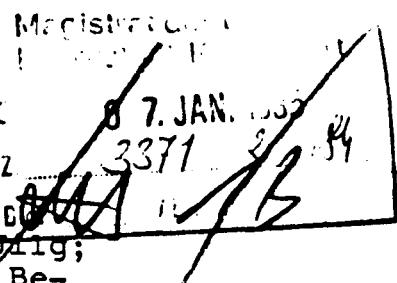
Der Österr. Alpenverein hat in seiner Eingabe vom 30.10.1984 die Absperrung von Waldflächen im Bereich des Schlosses Freyenthurn durch Stacheldrahtzaun einerseits sowie durch das Aufstellen von Tafeln mit der Aufschrift "Privatbesitz; betreten verboten" beanstandet und um eine behördliche Überprüfung im Sinne des § 35 Forstgesetz 1975 ersucht.

Nach der entsprechenden Erhebung durch den örtlich zuständigen Aufsichtsförster darf die Bezirksforstinspektion vorerst eine kurze Beschreibung der Sachlage vornehmen:

Im Bereich des Gutsbesitzes Freyenthurn ist eine Waldfläche von rund 20 ha an der West-, Nord-, Ost- und Südwestseite durch einen Stacheldrahtzaun, welcher auf Holzpfosten befestigt ist, eingefriedet. Die Zäunung umfaßt Waldflächen der Parzellen 633/1, 630 und 634/1, alle KG Gurlitsch I. Alle Parzellen liegen im unmittelbaren Schloßbereich. Nach den von der Besitzerin vorgelegten Beweisschriften wurde die Zäunung vor 45 Jahren durchgeführt und besteht seit dieser Zeit. Die Einzäunung ist auch gegen das Schloß hin offen. Einige in letzter Zeit markierte Wanderwege führen außerhalb der umzäunten Fläche vorbei und werden durch die Umzäunung in ihrer sinnvollen Linienführung auch nicht beeinträchtigt.

Die Bezirksforstinspektion Klagenfurt darf zu dem vorliegend Begehrten des Österr. Alpenvereines folgende Stellungnahme abgeben:

Vorerst wird von der Behörde zu prüfen sein, ob der Österr. Alpenverein, Sektionenverband Kärnten, einer jener im § 35 (4) genannten Antragsberechtigten ist. In Frage käme für den Österr. Alpenverein, Sektionenverband Kärnten, lediglich litera c.



Hier wird aber gefordert, daß die Mitglieder bisher die gesperrte Fläche regelmäßig begangen haben. Dies kann nicht der Fall sein, doch nicht zur Gänze abgesperrt wäre. Nachdem die Fläche jedoch nicht zur Gänze abgesperrt ist (siehe Beschreibung, der südöstliche Teil der Fläche ist nicht vom Zaun umschlossen), erhebt sich die Frage, ob hier eine Absperrung im Sinne des § 35 überhaupt vorliegt.

Nimmt man trotz des seit 45 Jahren andauernden Zustandes an, daß die Mitglieder des Österr. Alpenvereines die Fläche bisher begangen haben, so kann von einer Sperre im Sinne des § 35 FG. keine Rede sein. Es ergeben sich für die Bezirksforstinspektion daher zwei Gegensätze, die die spätere Betrachtungsweise wesentlich beeinflussen, aber immer zum gleichen Ergebnis führen:

1. Ist die teilweise Einzäunung der Fläche als Sperre anzusehen und daher in den vergangenen 45 Jahren eine Begehung nicht möglich gewesen, so ist die Antragsberechtigung des Österr. Alpenvereines gemäß § 35 (4) lit. c) Forstgesetz 1975 nicht gegeben, da die Mitglieder dieser Organisation bisher nicht regelmäßig begangen haben.
2. Haben die Mitglieder des Österr. Alpenvereines diese Fläche jedoch bisher regelmäßig begangen, ist keine Sperre der Flächeninspektion zu § 33 Forstgesetz 1975 verweisen. Hier ist ein Antrag im Sinne des § 35 (4) lit. c) Forstgesetz 1975 zu stellen.

Sollte jedoch ein nach § 35 (4) Forstgesetz 1975 zur Stellung Berechtigter die Überprüfung der Sperre beantragt, darf die Bezirksforstinspektion auf die Ausführungen im Kommentar zu § 33 Forstgesetz 1975 verweisen. Hier ist ein festgehalten, daß für Einfriedungen, die bereits bei Inkonsistenz oder Durchlässen vorgesehen sind, nach diesem jedoch steigen oder Durchlässen vorgesehen ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch keine Wege oder Steige unterbrochen, denn diese nicht über die ausgezäunte Fläche.

Zu prüfen wäre, ob für diesen Zaun eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Wenn solche Zäune

nts-  
g  
ten  
nt  
c-  
e  
führen  
che  
eine

solche wirtschaftliche Notwendigkeit errichtet wurden, so sind sie jedenfalls zu entfernen. Die Prüfung dieser Frage könnte nur durch ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt werden.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich auch, daß eine der nach den §§ 33 (2) und 34 Forstgesetz 1975 möglichen Sperren nicht vorliegt.

Die Bezirksforstinspektion schlägt vor, zuerst die Antragslegitimation des Sektionenverbandes Kärnten des Österr. Alpenvereines zu prüfen und für den Fall, daß eine solche vorliegt, eine Verhandlung aller Beteiligten an Ort und Stelle durchzuführen.

Beilage:

Antrag v. 30.10.1984

Klagenfurt, 1985 01 03

Der Leiter der Bezirksforstinspektion:



(Dipl. Ing. Bergen)



# Österreichischer Alpenverein

## Sektionenverband Kärnten

Klagenfurt, am 1984 10 30  
Dr. Dr. H.

A-9020 KLAGENFURT • VILLACHER RING 59

An den

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt  
als Forstbehörde 1. Instanz  
Rathaus Klagenfurt  
9020 Klagenfurt

Fernruf  
(Vorwahl 0 42 22) ~~2222222222~~ 55 275

Konto  
bei der Kärntner Landes-Hypothekenanstalt  
Nr. 20 628

Betrifft: Waldbetretungsverbote im Bereich des Schlosses Freyenthurn.

Auf Grund bei uns eingegangener Anfragen bzw. Beschwerden erlauben wir uns unter Hinweis auf unsere Parteistellung nach § 35 (4) des Forstgesetzes und auf die Bestimmungen über die Forstaufsicht nach § 172 des Forstgesetzes/ersuchen <sup>zu</sup>, den nachstehend geschilderten Sachverhalt einer Überprüfung auf die Übereinstimmung mit den forstgesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen und uns vom Überprüfungsergebnis und den von der Behörde eingeleiteten Maßnahmen zu gegebener Zeit zu verständigen:

Im Bereich des Schlosses Freyenthurn ist eine Waldfläche im Ausmaß von jedenfalls mehr als 5 bzw. 15 ha durch einen dichten Stacheldrahtzaun einerseits und durch Beschilderungen wie "Privatbesitz, Betreten verboten" gegenüber Personen, die dieses Waldgebiet zu Erholungszwecken betreten wollen, abgesperrt.

Gemäß § 33 (1) des Forstgesetzes darf jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

Die nach § 33 (2) und § 34 des Forstgesetzes möglichen Waldsperren scheinen hier nicht vorzuliegen. Inwieweit die für eine derartige Sperrre nach dem Forstgesetz erforderliche Bewilligung vom Waldeigentümer beantragt und diesem bewilligt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

(Dr. Kurt Dellisch, Landesobmann)